

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat BA 52
Graurheindorfer Strasse 108
53117 Bonn

per Mail: Konsultation-04-15@bafin.de

Ihr Zeichen

BA 52-QIN 4300-2014/0001
2015/0301085

Ihre Nachricht vom

25.02.2015

Ort_Datum

Hamburg, 27.03.2015

Nationale Umsetzung EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte („Asset Encumbrance“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir verbindlich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Konsultation eines Rundschreibens der Bundesanstalt zur Umsetzung der EBA-Leitlinien (EBA/GL2014/03).

Bedeutsam ist aus unserer Sicht im Zusammenhang mit der Implementierung des zukünftigen hiesigen Asset-Encumbrances-Regimes vor allem Folgendes:

Formal haben die Mitglieder des Bundesverbandes der Wertpapierfirmen, soweit es sich (nahezu ausschließlich) um Börsenmakler in der Form von Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstituten als sog. CRR-Wertpapierfirmen handelt, auf der Grundlage der EU-Durchführungsverordnung 215/79 („ITS on Asset Encumbrances“) seit Februar 2015 im Rahmen des sog. COREP-Meldewesens entsprechende Meldungen zur Belastung von Vermögenswerten abzugeben.

Materiell betreffen die Meldungen nach den IST on Asset Encumbrance Angaben zum Kreditgeschäft der Institute sowie die hiermit verbundene Entgegennahme von Sicherheiten. Insbesondere wird hinterfragt, wie hoch der Anteil der Belastungen von Vermögenswerten der Bilanzaktiva aus dem Kreditgeschäft ausfällt und in welchem Umfang Sicherheiten hierfür entgegengenommen wurden oder wie hoch Einlagen belastet sind. Darüber hinaus werden zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen und zu Asset-Backed-Securities-Transaktionen (ABS-Transaktionen) entsprechende Angaben gefordert.

Der persönliche Anwendungsbereich des genannten Meldewesens ist höchst weit gefasst und umfasst neben CRR-Kreditinstituten auch Wertpapierfirmen im Sinne

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Carsten Bokelmann
Dr. Christoph Boschan
Daniel Förtsch
Dirk Freitag
Holger Gröber
Franz Christian Kalischer
Torsten Klanten
Dr. Annette Kliffmüller-Frank

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 018 32 10 00

der Verordnung 575/2013 (CRR). Wertpapierfirmen nach der CRR sind insbesondere Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute nach Maßgabe des KWG, die aber gerade kein Kreditgeschäft erbringen bzw. hierfür keine Erlaubnis haben; sie verfügen auch über keine Erlaubnis für das Einlagengeschäft, nehmen keine Sicherheiten Dritter entgegen und begeben auch keine gedeckten Schuldverschreiben oder tätigen ABS-Transaktionen. Wertpapierfirmen erbringen nahezu ausschließlich Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft. Vor dem Hintergrund der hier geforderten Angaben ist daher insbesondere nicht nachzuvollziehen, weshalb Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstituten, die keine CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe des europäischen Kapitaladäquanzregimes bzw. Einlagenkreditinstitute nach Maßgabe des KWG sind, dem Anwendungsbereich des neuen Rechts unterfallen und dem dortigen Meldeanforderungen nachkommen müssen – und sei es lediglich im Rahmen der Abgabe von „Fehlanzeigen“ bzw. der Abgabe von „Null-Werten“ im Wege des aufwendigen elektronischen XBRL-Taxonomie-Meldeverfahrens.

Vor diesem Hintergrund erscheint die regulatorische Erfassung von Wertpapierfirmen bzw. Wertpapierhandelshäuser in der Form von Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstituten sachlich nicht geboten und angesichts des hiermit verbundenen Aufwands unverhältnismäßig. Insbesondere ist auch über eine generelle Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen gegenüber diesen Instituten hinaus nicht ersichtlich, welchem gesetzgeberischen Ziel eine solche Meldepflicht dienen und welcher objektive Nutzen im Hinblick auf das von den betreffenden Instituten betriebene Geschäftsmodell hiermit erreicht werden soll.

Auch verschiedene Anfragen bei den Aufsichtsämtern in der letzten Zeit haben gezeigt, dass dort alles in allem wenig Verständnis für die geforderte Einbeziehung kleiner und mittlerer Institute besteht, die ohne jegliches Kredit- und Einlagengeschäft, ohne die Entgegennahme von Sicherheiten und ohne die Ausgabe gedeckter Schuldvertreibungen bzw. Abwicklung von ABS-Transaktionen am Markt tätig sind. Offenkundig wännen sich die Aufsichtsämter mehr oder weniger lediglich in der Pflicht, die nunmehr normierten Anforderungen in diesem Bereich formal um- bzw. durchzusetzen.

Unsere vorstehenden Hinweise haben wir mit Schreiben vom 29.01.2015 auch bereits dem Bundesministerium der Finanzen und dem Referat WA 37 der Bundesanstalt mitgeteilt.

Insoweit bitten wir auch in diesem Rahmen wiederholt darum, noch einmal zu erwägen, Institute, die kein Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und ggf. gewisse Schwellenwerte bzw. Größenanforderungen nicht erreichen, von den Asset-Encumbrance-Meldungen auszunehmen oder jedenfalls angemessene Rahmenbedingungen vorzusehen, die eine Belastung solcher Institute in diesem Bereich hinaus weitestgehend minimieren.

Für Rückfragen und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung oder Weiterleitung dieses Schreibens bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes

Justiziar